

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 4 TO für die Textilindustrie in Württemberg-
Hohenzollern, § 105 b GewO

Leitsätze:

Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung
können auch bei der Auslegung von Tarifvorschriften, die
die Frage der Verpflichtung zur Zahlung von Sonntagsarbeit-
Zuschlägen betreffen, herangezogen werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 122/55 .

Urteil des BAG vom 6. März 1957

LAG Stuttgart



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 122/55

III Sa 85/54 (Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
gestellt den Prozeßbe-
vollmächtigten der Par-
eien am 6. März 1957

z. Henkelmann, Angestellte

s. Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 1. März 1957 durch den Senatspräsidenten
Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Lübke und
Dr. Eichler gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Stuttgart, III.
Kammer, vom 7. Oktober 1954 - III Sa 85/54 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, einer Strumpffabrik, als Strumpfwirker beschäftigt. Bei der Beklagten wurde in 3 Schichten gearbeitet, und zwar von 6.00 bis 14.00 Uhr, von 14.00 bis 22.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr. Infolge Auftragssteigerung ging die Beklagte im Jahr 1953 dazu über, auch am Samstag die 3. Schicht arbeiten zu lassen. Der Kläger arbeitete infolgedessen am 6./7. September 1953 und am 7./8. November 1953 jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr. In beiden Fällen handelte es sich um die Nacht vom Samstag auf den Sonntag. Die Beklagte bezahlte ihm hierfür den normalen Lohn zuzüglich 10 % Zuschlag für die Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr.

Die seinerzeit gültige Tarifordnung für die Textil-Industrie in Württemberg-Hohenzollern vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 16. März 1939 (Tar.Reg. 543/1) enthielt in ihrem § 4 folgende Regelung:

" Überzeitarbeit

Überzeitarbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus wird ausser bei Schichtarbeit mit einem Zuschlag von 25 v.H. zum tatsächlichen Verdienst entlohnt. Für Sonn- und Feiertagsarbeit und für Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 50 v.H. zum tatsächlichen Verdienst zu zahlen.

Als Nachtarbeit gilt die zwischen 8.00 Uhr abends und 5.00 Uhr morgens geleistete Arbeit, sofern es sich nicht um Schichtarbeit handelt.

Bei Schichtarbeit ist für jede Stunde, welche zwischen 8.00 Uhr abends und 5.00 Uhr morgens liegt, ein Zuschlag von 10 v.H. zum Stundenlohn zu zahlen."

Der Kläger hat für die hier in Frage stehenden Schichten auf Zahlung von weiteren 40 % Zuschlag für die Zeit von jeweils 0.00 bis 5.00 Uhr und von 50 % Zuschlag für die Zeit von jeweils 5.00 bis 6.00 Uhr Klage erhoben. Die Klageforderung ist der Höhe nach unstrittig. Zur Begründung hat der Kläger auf § 4 der Tarifordnung Bezug genommen, den er in dem Sinn aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

legt, daß an Sonntagen geleistete Arbeit stets zuschlagspflichtig sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie legt die Tarifordnung dahin aus, daß der vom Kläger verlangte Zuschlag nur dann gezahlt werden müsse, wenn es sich, was hier nicht der Fall sei, um Überzeitarbeit über 48 Stunden wöchentlich handele.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt, jedoch nicht begründet.

Der Ansicht der Revisionsbegründung, daß die streitige Tarifbestimmung überhaupt nicht auslegungsfähig, sondern völlig eindeutig sei, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Bereits die Auslegungen durch die Vorinstanzen, die jeweils mit beachtlicher Begründung zu einem völlig entgegengesetzten Ergebnis kommen, zeigen, daß § 4 der erwähnten Tarifordnung nicht nur auslegungsfähig, sondern auch auslegungsbedürftig ist.

Bei der hiernach vorzunehmenden Auslegung steht die Frage im Vordergrund, ob § 4 Abs. 1 Satz 2 der Tarifordnung in innerem Zusammenhang mit dem ersten Satz des § 4 Abs. 1 oder völlig selbständig neben ihm steht. Nach der Ansicht des Senats ist ersteres der Fall.

Während § 2 der Tarifordnung die normale Arbeitszeit (im allgemeinen 48 Wochenstunden) betrifft, bezieht sich die unmittelbar anschliessende Vorschrift des § 4 nach ihrer Überschrift auf Überzeitarbeit. Auch diese Überschrift ist Bestandteil der Tarifordnung. Es ist allerdings dem Kläger



zuzugeben, daß die Überschrift den Abs. 3 des § 4 der Tarifordnung nicht mit umfasst; denn § 3 bestimmt die Zuschlagspflicht für jede Stunde, die zwischen 20.00 und 5.00 Uhr gearbeitet wird, und zwar bei der Schichtarbeit. Das hat mit Überzeitarbeit nichts zu tun, so daß insoweit der Inhalt der Vorschrift durch die Überschrift nicht gedeckt wird. Andererseits steht § 4 Abs. 3 in unmittelbarem Zusammenhang mit Abs. 2, so daß es nahe lag, ihn an dieser Stelle in der Tarifordnung anzuführen, wenn er auch durch die Überschrift "Überzeitarbeit" nicht gedeckt wird.

Aber auch dann, wenn die Überschrift für die Auslegung des § 4 völlig ausser Betracht bleibt, lässt sich der übrige Inhalt des § 4 nach seinem für die Auslegung in erster Linie maßgeblichen Wortlaut durchaus dahin deuten, daß er lediglich Vorschriften enthält, die einen Fall von Überzeitarbeit betreffen. So befaßt sich Abs. 1 Satz 1 ausschließlich mit der Überzeitarbeit. Abs. 1 Satz 2 kann dahin ausgelegt werden, daß er ebenfalls nur die Arbeitszeit betrifft, in der Überzeitarbeit geleistet wird. Abs. 2 enthält die Einschränkung, daß er nicht auf Schichtarbeit anzuwenden ist. Da Abs. 1 Satz 1 die Bestimmung enthält, daß bei Schichtarbeit zuschlagspflichtige Überzeitarbeit nicht in Frage kommt, betrifft also auch Abs. 2 lediglich zuschlagspflichtige Überzeitarbeit.

Hieraus folgt, daß § 4 sich in der Hauptsache mit Überzeitarbeit befaßt. Das gilt auch für dessen Abs. 1 Satz 2, zumal dieser zwischen den beiden nur die Überzeitarbeit betreffenden Sätzen (Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) steht. Daß Abs. 1 Satz 2 ebenfalls nur Überzeitarbeit betrifft, ergibt sich ferner daraus, daß dieser Satz nicht einen selbständigen Absatz bildet, sondern im selben Absatz wie Satz 1 steht, also mit diesem zusammen gelesen werden muß. Wenn also in Abs. 1 Satz 2 von Sonntags- und Nachtarbeit die Rede ist, so ist mangels einer eindeutigen anderweitigen Regelung nur die Auslegung möglich, daß auch diese Be-



stimmung die Arbeit betrifft, die außerhalb der Schichtarbeit liegt und Überzeitarbeit ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch den Feststellungen des Vorderrichters über die Tarifübung. Im angefochtenen Urteil ist festgestellt, in der württembergisch-hohenzollernschen Textil-Industrie sei es bisher nicht zweifelhaft, daß die an einigen Sonntagsstunden abgeleistete, sich in den Grenzen des § 105 b der Gewerbeordnung haltende Schichtarbeit nicht zuschlagspflichtig sei. Seitens des Klägers ist weder Tatbestandsberichtigung beantragt noch in dieser Hinsicht eine prozessuale Rüge in der Revisionsbegründung erhoben worden. Diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist also für den Senat bindend.

Hiernach muß der Auslegung des Berufungsgerichts beigetreten werden, da sie auch mit dem Gesetz nicht in Widerspruch steht. Gesetzliche Bestimmungen über die Bezahlung von Sonntagsarbeit gibt es nicht. Die gesetzlichen Vorschriften der Verfassung, der Feiertagsgesetze und der Arbeitszeitordnung befassen sich vielmehr nur damit, ob und wann Sonntagsarbeit überhaupt zulässig ist. Über die Zahlungspflicht (Zuschläge für Sonntagsarbeit) besagen sie dagegen nichts. Hierfür sind also ausschließlich die tariflichen Vorschriften maßgeblich.

Enthalten die vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen für die zu entscheidende Frage somit direkt keine Regelung, so ist doch immerhin zu beachten, daß darin, und zwar in § 105 b Abs. 1 GewO, den Betrieben die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die Zeit der Sonntagsruhe zu verschieben. Den Bedenken des Klägers, daß eine solche Regelung für eine Strumpffabrik nicht zulässig sei, kann der Senat sich nicht anschließen. Die Beklagte betreibt eine Fabrik und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 105 b GewO (vgl. Boldt-Steffens, GewO, § 105 b Anm. II 2 /S. 274 unten⁷). Darauf, aus welchen Gründen die Verschiebung der Sonntagsruhe angeordnet worden ist, kommt es nicht entscheidend an (vgl. Landmann-Rohmer, GewO, 10. Aufl., 2. Bd., 2. Teil, S. 57).



Diese Verschiebung der Zeit der Sonntagsruhe muß bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits mitberücksichtigt werden; denn § 4 der Tarifordnung behandelt Sonntags- und Feiertagsarbeit gleich. Denecke, Arbeitszeitordnung, 3. Aufl., § 105 a GewO führt in Anmerkung 12 hinsichtlich des Feiertagslohnes mit Recht aus: "Bei der Berechnung des Lohnausfalls ist nicht von dem kalendermäßigen, sondern von dem werkmäßigen Arbeitstage auszugehen." AaO Anm.9 zu § 105 b GewO heißt es: "Für Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht wird von der kalendermäßigen Berechnung des Sonn- und Feiertagesabgesehen." Wenn hiermit auch nur die Ruhezeit angesprochen ist, so hat das doch ebenfalls Bedeutung für die Frage, ob Sonntagszuschläge berechnet sind oder nicht.

Nach alledem ist § 4 Abs. 1 Satz 2 der Tarifordnung dahin auszulegen, daß Sonntagszuschläge nur dann zu bezahlen sind, wenn es sich um Überzeitarbeit handelt und wenn es sich nicht um Schichtarbeit handelt, ferner nur dann, wenn sie in die betriebliche Sonntagsruhezeit fällt. Damit erweist sich auch das Argument des Klägers als falsch, wonach gegebenenfalls sogar für am Samstag abgeleistete Arbeitszeit Sonntagszuschläge zu bezahlen wären.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Regelung erwünscht oder befriedigend ist. Jedenfalls haben die Gerichte keine Möglichkeit, entgegen dem erklärten Regelungswillen Tarifvorschriften auszulegen. Eine Änderung der Tarifordnung kann lediglich von den Sozialpartnern durch Abschluß eines Tarifvertrages herbeigeführt werden. In deren Recht würde, folgte man dem Kläger, durch eine Auslegung entgegen dem aus dem systematischen Aufbau der Tarifordnung erkennbaren Regelungswillen eingegriffen, zumal sich die hier vorgenommene Regelung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 105 b GewO) hält. Zu einer Auslegung im Sinne des Klägers sind somit die Gerichte nicht befugt. Insbesondere ist eine ausdehnende Auslegung über den ausreichend deutlich erklärten Wortlaut der Tarifordnung hinaus nicht zulässig.



- 7 -

Ist aus diesen Gründen der Auslegung, wie sie das angefochtene Urteil vorgenommen hat, beizutreten, so kann die Revision des Klägers gegen dieses Urteil keinen Erfolg haben.

Senatspräsident
Dr. Müller ist krank,
ortsabwesend und an
der Unterschrift ver-
hindert.

Dr. Meier-Scherling Wichmann

gez. Dr. Meier-Scherling

Lübbe

Dr. Eichler

